Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

10 Jahre IFG ..... Bonn/Berlin, 22. Dezember 2015

autorisierte Fassung

Mit welchen Beschwerden in Sachen IFG-Anwendung wenden sich die Bürger an die BfDI? Wo konnte sie helfen? Was hat sich in den letzten Jahren gebessert, wo besteht Nachholbedarf? Ist die BfDI mit der Handhabung des Gesetzes durch die Bundesbehörden zufrieden?

Andrea Voßhoff: „Das Recht auf Informationszugang ist bei den Menschen angekommen oder anders formuliert: das IFG hat die Menschen erreicht. Die Zahl der Menschen, die von ihrem Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen bei öffentlichen Stellen des Bundes Gebrauch machen, ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Im Berichtszeitraum 2012 bis 2013 hat sich die Zahl der Anträge nach dem IFG mit mehr als 10000 Eingaben im Vergleich zum den beiden vorherigen Jahren mehr als verdoppelt und der Trend hält an. Auch die Zahl der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die Hilfe- und Rat bei mir suchen, hat deutlich zugenommen. Die Einschaltung der BfDI hat wiederholt zu einer Beschleunigung des Verfahrens geführt, oft allein deshalb weil durch Vermittlung der BfDI Anträge klarer formuliert und die für den Antragsteller wesentliche Information besser beschrieben wurde. Auch die Erörterung der Voraussetzungen und Grenzen von Ausnahmetatbeständen mit den Behörden konnte zu einer schnelleren und besseren Erledigung von Anträgen führen. Schließlich führte die Überprüfung von Kostenfestsetzungen oder -prognosen dazu, dass IFG-Anträge bürgerfreundlicher beschieden wurden.
Eine detaillierte Statistik/ Auswertung der Eingaben zu den wesentlichen (Beschwerde-)Gründen für Bürgereingaben wird bei der BfDI nicht geführt.

Das Gesetz hat sich bewährt, sollte aber mittelfristig z.B. durch klarere Strukturierung der Ausnahmetatbestände optimiert werden. Die Rechtsprechung hat seit 2006 wesentliche Beiträge zur Interpretation und damit zur Konkretisierung des Gesetzes geleistet. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Abgrenzung des Anwendungsbereiches und der Interpretation von Ausnahmentatbeständen.
Sinnvoll wäre zudem eine Erweiterung der Ombuds-, Beratungs- und Kontrollfunktion der BfDI nicht nur im IFG, sondern ebenfalls im Umwelt- und Verbraucherinformationsrecht, damit die gesetzlichen Transparenzvorgaben auch in diesen Bereichen noch wirksamer umgesetzt werden können.
Die Bundesbehörden sind bestrebt, das IFG korrekt und gerecht anzuwenden. Auch wenn in einzelnen Bereichen der Bundesverwaltung Massenverfahren Schwierigkeiten bereiten, kann die IFG-Praxis der Bundesbehörden aber durchweg als "ordentlich" bis "gut" bewertet werden.“

autorisierte Fassung

Verantwortlich: Andrea Voßhoff
Redaktion: Birgit Perschke

Pressestelle der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
☎ 030 18 77 99 916 0172 250 3700 ✉ pressestelle@bfdi.bund.de